



Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 12 GE/1994

Datum: 03. JUNI 1994

Verteilt 3. Juni 1994

Dr. Moser

Wien, 1994 05 25
Mag. GP/Ab/3132

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden; Begutachtungsverfahren
GZ 921.788/3-II/A/1/b/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und erlauben uns, folgendes dazu anzumerken:

ad § 203:

1. Positiv zu bewerten ist der (vorsichtige) Versuch, auch in der Lehrerrekrutierung zu einem leistungs- und qualitätsorientierten Modell zu kommen.
2. Unverständlich scheint dagegen die neuerliche Zementierung des Kriteriums "Wartezeit" in der Art und Weise, daß es bei Vorliegen mehrerer völlig gleichwertiger Bewerbungen letztlich den Ausschlag für eine Personalentscheidung geben soll. Angesichts der Bedeutung des Lehrerberufs und der hohen Anforderungen an diesen Berufsstand schiene uns ein Assessmentmodell wesentlich geeigneter und zeitgemäßer, um Rekrutierungentscheidungen zu treffen (siehe auch beiliegendes "Lehrerprogramm" der IV zur Professionalisierung des Lehrerberufs). Zum Assessment sollten dabei nur jene eingeladen werden, die die im § 2031 genannten Reihungskriterien optimal erfüllen.

Offen bleibt im vorliegenden Entwurf auch, wie die "bessere fachliche und persönliche Eignung" erkennbar sein soll (§ 203n).

Wenn Qualität und Leistungsorientierung in den Schulen stärker als bisher zum Tragen kommen soll, ist es u. E. auch nicht haltbar, die unter § 2031 (S. 10 oben) genannten begünstigenden Aufnahmekriterien zur Anwendung zu bringen; dies gilt insbesondere für die Anwendbarkeit des § 42 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie die soziale Bedürftigkeit.

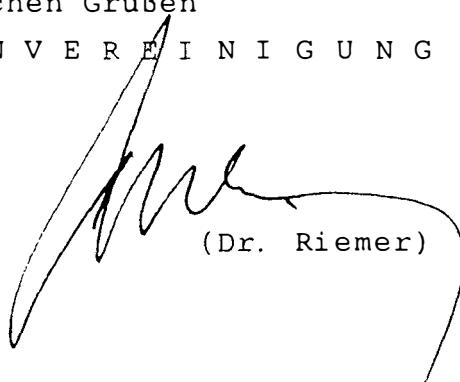
ad § 206:

1. In bezug auf die Ausschreibung und Besetzung von Planstellen für leitende Funktionen begrüßen wir das dem Schulgemeinschaftsausschuß eingeräumte Recht zur Stellungnahme.
2. Auch bei der Besetzung von leitenden Funktionen sollten die in § 206g genannten Auswahlkriterien nur für eine Vorauswahl herangezogen werden, die endgültige Entscheidung über den optimalen Bewerber (die optimale Bewerberin) sollte durch ein Kandidatenhearing getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

I N D U S T R I E L L E N V E R E I N I G U N G


(GS Dr. Ceska)


(Dr. Riemer)